

# **Geschäftsordnung der Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie (GKJR) für Kommissionen und Arbeitsgruppen**

(Fassung vom 29. Juli 2016)

## **1. Name, Zweck und Sitz einer Kommission (Arbeitsgruppe)**

1.1. Kommissionen (KO) werden satzungsgemäß vom Vorstand beauftragt und führen eine die Thematik wiedergebende Bezeichnung. Sie bilden themen- bzw. prozessbezogene Untergliederungen ohne eigene Rechtsfähigkeit innerhalb der Gesellschaft für Kinder- und Jugendrheumatologie (GKJR). Arbeitsgruppen (AGs) sind Unterorganisationseinheiten einer KO und bearbeiten in Abstimmung mit dem Vorstand bzw. der KO bestimmte Themengebiete zur Forschung, Diagnostik, Therapie und Versorgung innerhalb der Kinder- und Jugendrheumatologie.

1.2. Zweck von KO/AG ist, die Ziele der GKJR zu unterstützen. KO erhalten ihre Arbeitsaufträge vom Vorstand der GKJR und vertreten die GKJR im Rahmen der Beauftragung auch gegenüber Dritten. Die KO/AG sind ausdrücklich aufgefordert, mit anderen thematisch nahestehenden KO/AG innerhalb der GKJR zusammenzuarbeiten und die Zusammenarbeit zwischen den kinderrheumatologischen Einrichtungen zu fördern.

## **2. Mitglieder**

2.1. Ordentliche Mitglieder der GKJR können bei Interesse Mitarbeiter in AGs werden. Mitglieder von KO sind durch den Vorstand zu bestätigen. Mitglieder des Vorstandes der GKJR können sowohl Mitglieder von KO/AG sein, als auch Sprecherfunktionen ausüben.

2.2. Außerordentliche Mitglieder der GKJR sowie Kollegen, die nicht der GKJR angehören, können fachspezifisch innerhalb von KO/AG nach Zustimmung durch den Vorstand tätig werden.

2.3. Eine fördernde Mitgliedschaft in einzelnen KO/AGs ist für Einzelpersonen oder juristische Personen nicht möglich. Eine fördernde Mitgliedschaft in der GKJR ist gemäß §5.2 der Satzung möglich.

2.4. Beendigung der Mitgliedschaft: Mitglieder von KO/AG können diese nach Bekanntgabe gegenüber dem jeweiligen Sprecher (siehe unten) verlassen. Veränderungen in der Zusammensetzung einer KO sind vom Sprecher dem Vorstand mitzuteilen. Der Ausschluss von Mitgliedern aus einer KO/AG kann per Mehrheitsentscheidung der jeweiligen Mitglieder erfolgen, wenn nachvollziehbare Gründe vorliegen. Ein Ausschluss bedarf der Zustimmung des Vorstandes.

## **3. Arbeitssitzungen der KO/AG**

3.1. Die KO/AG tritt auf Einladung des Sprechers mindestens einmal im Jahr zusammen. Die Sitzung einer KO kann im Bedarfsfall auch vom Vorstand der GKJR einberufen werden.

3.2. Die Einladung zu Arbeitssitzungen von KOs/AGs erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung an die Mitglieder und den Vorstand der GKJR. Um die Teilnahme der Mitglieder der GKJR zu fördern, werden diese Termine auf der Homepage der Gesellschaft im geschützten Bereich veröffentlicht.

3.3. Die Arbeitssitzung einer KO/AG ist bei mindestens drei anwesenden Mitgliedern beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

3.4. Die Arbeitssitzung einer KO kann die Gründung von AGs beschließen, wenn dies für die Bewältigung des Arbeitsauftrages der KO sinnvoll erscheint.

3.5. Über die Arbeitssitzung von KOs/AGs wird vom Sprecher oder einem beauftragten Mitglied ein Protokoll angefertigt, welches den Mitgliedern der jeweiligen KO/AG sowie dem Vorstand der GKJR übersendet wird.

#### **4. Sprecher**

4.1. Die Mitglieder einer KO/AG wählen einen Sprecher sowie einen stellvertretenden Sprecher. Die Kandidaten müssen Mitglieder der GKJR sein.

4.2. Die Sprecher einer KO sind Mitglied des Beirates der GKJR und nehmen an den Beiratssitzungen teil. Sprecher einer AG werden vom Vorstand zu den Beiratssitzungen je nach Tagesordnung eingeladen und haben dann ebenfalls Stimmrecht.

4.3. Die Amtsdauer der gewählten Sprecher beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen zum Sprecher finden alle zwei Jahre auf einer Arbeitssitzung der KO/AG statt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit erhält, bei Stimmgleichheit erfolgt Stichwahl. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Sprechers rückt der stellvertretende Sprecher an dessen Position.

4.4. Der Sprecher einer KO/AG berichtet dem Vorstand der GKJR mindestens einmal jährlich, die KOs zusätzlich der Mitgliederversammlung der GKJR.

#### **5. Veröffentlichung von Ergebnissen aus KO/AG**

5.1. Grundsätzlich können aus der KO/AG-Arbeit zwei Arten von Veröffentlichungen erfolgen:

- wissenschaftliche Publikation: Grundsätzlich gilt, dass als Autoren einer wissenschaftlichen Publikation diejenigen genannt werden, die zur Konzeption und Planung bzw. zur Analyse und Interpretation der Daten und zur Formulierung des Manuskripts wesentlich beigetragen und einer Veröffentlichung zugestimmt haben. Zur Reihenfolge der Autoren gilt, dass der Erstautor in der Regel die Person ist, die das Manuskript verfasst hat. Für Letzt- und Ko-Autorenschaften gelten die üblichen Regeln guter wissenschaftlicher Praxis. Das Einbringen von dokumentierten Patienten und die Mitgliedschaft in KO/AG führen nicht zwangsläufig zur Mitautorenschaft. Manuskripte im Namen der GKJR sind grundsätzlich durch den Vorstand zu genehmigen.

- Veröffentlichung von Ergebnissen aus KO/AG-Arbeit gegenüber Presse, Politik u.a.: Grundsätzlich sind derartige Mitteilungen allen Mitgliedern der jeweiligen KO/AG vorher zur Mitbegutachtung zugänglich zu machen. Bekanntmachungen im Namen der GKJR bedürfen der Zustimmung des Vorstandes. Der Vorstand der GKJR muss sein Veto innerhalb von 4 Wochen nach Kenntnis beim jeweiligen Sprecher einlegen.

#### **6. Finanzielle Unterstützung von KO/AG durch die GKJR**

Die Arbeit von KO/AG kann finanziell durch die GKJR unterstützt werden. Die Erstattung von Reisekosten erfolgt nach Antrag.

Reisen im Auftrag des Vorstandes (z.B. Beiratssitzung, Teilnahme als Delegierter der GKJR an Gremien- oder Arbeitsgruppensitzungen) sind erstattungsfähig. Bei Reisen zum Jahreskongress und/oder Sitzungen zum oder im Kontext des Jahreskongresses werden Kosten für Mitglieder der GKJR grundsätzlich nicht erstattet.

Die Reisekosten für Arbeitstreffen von AGs kann seitens der GKJR nur in begründeten Ausnahmefällen, nach Antrag an den Vorstand finanziell unterstützt werden:

Falls Anspruch auf Reisekostenerstattung besteht, beträgt der maximale Erstattungsbetrag für Hin- und Rückreise insgesamt 350 €. Ausnahmen davon sind grundsätzlich nur auf Antrag möglich. Eine rechtzeitige und verlässliche Planung der Reise und effiziente Wahl der Verkehrsmittel wird erwartet.

Solange kein signifikanter Zeitvorteil erreicht werden kann, ist stets das preisgünstigste Verkehrsmittel zu wählen. Dies schließt z.B. sehr lange PKW-Reisen in der Regel aus.

Für die Reisekostenabrechnung sind alle Belege im Original einzureichen. Nachträgliche Quittungen oder mündliche Angaben können nicht geltend gemacht werden. Ggf. ist Rücksprache zu nehmen.

Weitere Informationen zu Reisekostenabrechnungen sind den „Einzelregelungen für Reisekostenabrechnungen“ zu entnehmen.

## **7. Haftung**

Die GKJR hat eine Vermögensschaden-Haftpflicht-Versicherung abgeschlossen.

## **8. Verabschiedung und Änderungen der Geschäftsordnung**

Diese Geschäftsordnung wird vom Vorstand nach Beratung mit dem Beirat beschlossen.

## **9. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt in Kraft nach Mitteilung an die Mitglieder der GKJR.